

PAPIER-VERARBEITUNG BUCHGEWERBE

Nr. 44 3. Juni 1917

Keine neuen Ausfuhrverbote für die Erzeugnisse der Papierverarbeitung

Berlin W 9, den 30. Mai 1917

Eine große Berliner Tageszeitung hat heute morgen unter Berufung auf eine amtliche „Bekanntmachung“ mitgeteilt, daß für eine ganze Reihe von Erzeugnissen der Papierverarbeitung ein Ausfuhrverbot erlassen worden sei. Diese Mitteilung ist *unzutreffend*. Die von dem Berliner Blatt erwähnten Papierwaren, auf die sich angeblich das Ausfuhrverbot erstrecken soll, sind vielmehr von der Geltung der Ausfuhrverbote *ausgenommen*.*)

Richtig ist, daß im Reichsanzeiger Nr. 125 vom 29. Mai d. J. folgende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Mai d. J. erschienen ist, durch welche die früher ergangenen Aus- und Durchfuhrverbote für Waren des XI. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus) zusammengefaßt worden sind.

Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1917 wird die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Waren des XI. Abschnitts des Zolltarifs (Papier, Pappe und Waren daraus) verboten.

Diese Verordnung tritt an die Stelle aller früher erlassenen Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, soweit sie Waren des XI. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben, mit Ausnahme der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 284), betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Postkarten mit Abbildungen.

Das Verbot erstreckt sich *nicht* auf folgende Waren:

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses
lackiertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver, Wollstaub oder dergleichen überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug in Bogen oder endlosen Rollen sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier (mit Ausnahme von Bilderpapier)	656 b
Postkarten mit Bilddruck, ein- oder mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen (mit Ausnahme der durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 betroffenen Postkarten)	aus 657 a
Besuchs-, Wunsch-, Empfehlungs-, Geschäfts- und ähnliche Karten aus Papier, Bilderpapier (mit Bildern oder Figuren bedrucktes Papier — Pappe — zur weiteren Verarbeitung, z. B. zur Aufmachung von Waren zu Spielzeug), Modellierbogen (auch Abziehpapier, z. B. Marmorabziehmaserierpapier), zu Etiketten vorgerichtete, nicht gummiertes Papier (Pappe) und zum Gebrauche fertige Etiketten, nicht ausgestanzt oder mit Handmalereien, Photographien usw. verziert, ein- oder mehrfarbig bedruckt, und andere Drucke, ein- oder mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen zu Fahr-, Eintritts- oder dergleichen Karten usw. vorgedrucktes Papier, zu Frachtbriefen, Rechnungen, Geschäftsbüchern oder dergleichen vorgerichtetes Papier; Wertpapiere und andere zur Ausfüllung oder Ergänzung bestimmte bedruckte Papiere; Fahrscheine aus Papier, gedruckte aller Art, lose usw.	657 b
Papier und Pappe, auch der Nummer 657, ausgestanzt, auch mit Handmalereien, gepreßten Naturblumen, Photographien oder in irgend einer anderen Weise verziert (mit Ausnahme der durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1915 betroffenen Postkarten, der Jacquardkarten und Mützenschirme).	aus 658
Papier und Pappe, mit Gespinstwaren aller Art, ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art oder von Drahtgeflecht	659
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe	661
Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Stoffen; Bimsstein-, Glas-, Rost-, Sand-, Schmirgel- sowie anderes Schleif- und Polierpapier	662
Geschäfts-, Notizbücher	668 a

*) Das Berliner Tageblatt hat am 31. Mai seinen Irrtum z. T. berichtigt. *Schriftleitung*

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Etais	668 b
Albums (Sammelbücher zur Aufnahme von Bildern, Briefmarken, Postkarten oder dergleichen)	669
Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfiber, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen, auch Hartpapierwaren: ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen: aus Papier der Nr. 657 oder 658, oder damit ganz oder teilweise überzogen	670 a
Waren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug oder mit Metalldruck sowie fein bemalte Waren; gepreßte oder sonst geformte Gegenstände aus Steinpappmasse, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt	670 b
Hartpapierwaren, auch gefärbt, lackiert oder gefirnißt Lampenschirme, Laternen sowie andere feine Waren, Luxusgegenstände, Blumen	670 c
Schreibhefte, geheftete oder auf Pappe aufgelegene oder eingebundene Preisverzeichnisse (Kataloge) und andere Waren (mit Ausnahme von Jacquardkarten, Garnspulen und Patronenhülsen)	aus 670 e
in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinsten oder Gespinstwaren aller Art, mit fein geformter Wacharbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elfenbein, Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen (mit Ausnahme von Jacquardkarten, Garnspulen und Mützenschirmen); Stickerien auf Papier oder Pappe.	aus 671
Zigarrenspitzen, Ankündigungstafeln, Kartonnagen, Schnellhefter, Briefordner und andere Waren in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Stoffen, soweit sie dadurch nicht unter andere Nummern fallen (mit Ausnahme von Jacquardkarten, Garnspulen und Patronenhülsen)	aus 673 b
entwertete Briefmarken	673

Es sind durch diese Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. ersetzt worden die:

- Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 Ziffer II,
- Bekanntmachung vom 16. Oktober 1915,
- Bekanntmachung vom 12. Februar 1916,
- Bekanntmachung vom 27. April 1916,
- Bekanntmachung vom 2. Juni 1916.

In Ziffer III der neuen Bekanntmachung vom 25. Mai 1917 sind alle diejenigen Waren aus Papier und Pappe aufgeführt, die von der Geltung des Ausfuhrverbots ausgenommen sind. Diese Waren waren auch bisher schon ausfuhrfrei, so daß irgend eine Neuerung nicht eingetreten ist.

Von Wichtigkeit ist jedoch, daß auch die von der Geltung des Ausfuhrverbots vom 25. Mai 1917 ausdrücklich ausgenommenen Waren den *allgemeinen* Aus- und Durchfuhrverboten unterliegen wie z. B.:

- dem für Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und Teile davon, vom 24. November 1914 (Reichsanzeiger Nr. 277),
- dem für Geräte usw. zum Gebrauche bei der Krankenpflege und in Laboratorien usw., vom 1. September 1915 (Reichsanzeiger Nr. 206),
- dem für Waren, zu deren Herstellung Kupfer, Zinn, Aluminium, Blei, Antimon, Nickel, Zink oder deren Legierungen und Verbindungen verwendet worden sind, vom 22. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 251) und 4. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 156),
- dem für Waren in Verbindung mit Kautschuk oder Regenerat, vom 21. Juni 1916 (Reichsanzeiger Nr. 144).

Vereinigung für die Zollfragen der Papier verarbeitenden Industrie und des Papierhandels
Berlin W 9, Linkstr. 22 II
Der Syndikus:
Eugen Hager

Englands Papiermangel. Durch Verfügung vom 19. April wurde in Großbritannien verboten, eine neue Zeitung oder Zeitschrift zu verlegen oder eine schon bestehende häufiger, als bisher, erscheinen zu lassen. *bg.*